

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 1. Februar 2018

Jahrgang 2018, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		23	Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica betr. die Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung Stemmen, Gemeinde Kalletal
15 Manöver im Februar 2018	16		18
16 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	17	24	Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica betr. die Planfeststellung für die Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Varenholz, Gemeinde Kalletal
17 Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides	17		20
18 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	17	25	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Ellernstraße“ der Stadt Porta Westfalica
19 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	17		21
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
20 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen	17	26	Genehmigungsverfahren des Kreises Lippe nach §§ 6/10/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Immissionsschutz – hier: Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb nach § 16 BImSchG einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein
21 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Bad Oeynhausen	18		23
22 Auslegung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 der Stadt Lübbecke	18		

15

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden, Espelkamp, Pr. Oldendorf, Bad Oeynhausen, Rahden, Petershagen, Lübbecke und Porta Westfalica sowie der Gemeinden Hille, Hüllhorst und Sternwedde ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	„Blue Lion 2018“ Kompanieübung
Übende Truppe:	Bundeswehr
Truppenstärke:	150 Soldaten 28 Radfahrzeuge (Großraum- und Schwerlasttransport) 2 Kettenfahrzeuge
Dauer des Manövers:	01.02. – 28.02.2018
Besondere Hinweise:	Kein Einsatz von Übungs- und Darstellungsmunition. Außerhalb des Übungsraumes finden keine Bewegungen/Fahrten abseits von bundeseigenen/öffentlichen Straßen und Wegen statt.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 24.01.2018

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat

16

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

17

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Die Zustellung eines Ablehnungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

18

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

19

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	08.02.2018	Ausgabe	15.02.2018
Nr. 4	Redaktionsschluss	22.02.2018	Ausgabe	01.03.2018
Nr. 5	Redaktionsschluss	08.03.2018	Ausgabe	15.03.2018
Nr. 6	Redaktionsschluss	22.03.2018	Ausgabe	29.03.2018

20

Bekanntmachung
vom 01.02.2018

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
mit Anlagen
sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
vom 13.12.2017**

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016 wurde am 20.10.2017 gemäß § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 101 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 07.11.2017 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2016

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016

AKTIVA		in T €	PASSIVA		in T €
1 Anlagevermögen		373.458	1 Eigenkapital		124.426
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		102	2 Sonderposten		127.421
1.2 Sachanlagen		203.449	3 Rückstellungen		63.611
1.3 Finanzanlagen		169.907	4 Verbindlichkeiten		76.016
2 Umlaufvermögen		16.153	5 Passive Rechnungsabgrenzung		2.547
2.1 Vorräte		2.464			
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenst.		6.131			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0			
2.4 Liquide Mittel		7.557			
3 Aktive Rechnungsabgrenzung		4.411			
Bilanzsumme		394.022	Bilanzsumme		394.022

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis i.H.v. 3.110.861,05 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 624.200,17 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 7.557.280,19 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 394.021.883,48 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 3.110.861,05 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 04.01.2018 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 19.01.2018

Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

21

Bekanntmachung

Das städtische Dienstsiegel mit der lfd. Nr. 7 ist abhandengekommen, und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Das Siegel besteht aus einem runden Gummistempel, Durchmesser 14 mm; in der Kreismitte ist das Wappen der Stadt Bad Oeynhausen angebracht, am oberen Kreisrand das Wort „Stadt“ und darunter die Ziffer 7, und am unteren Kreisrand die Worte „Bad Oeynhausen“.

Bad Oeynhausen, den 23.01.2018

Der Bürgermeister
gez.
Wilmsmeier

22

Bekanntmachung

des Gesamtabchlusses der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015

Der Gesamtabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen ist online unter folgendem Link abrufbar: www.luebbecke.de/Rathaus/Bekanntmachungen

Lübbecke, den 24. Januar 2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

23

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung Stemmen, Gemeinde Kalletal

Die H. Eggersmann GmbH & Co.KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbauverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die Bezirksregierung Detmold ist die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen oder Fragen zu Umweltauswirkungen zuständige Behörde.

Die geplante Abbaufäche von rd. 26,0 ha liegt in der Gemarkung Stemmen der Gemeinde Kalletal und umfasst in der Flur 5 die Flurstücke 3, 5, 6, 38 und 42 (je tlw.). Es ist geplant, das abgebaute Material per Schiff zum bestehenden Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co.KG in der Gemarkung Varenholz zu transportieren und dort aufzubereiten bzw. weiterzuverarbeiten. Der Abbau soll sich über einen Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren erstrecken. Die Rekultivierung des Abbaubereiches zielt auf eine autotypische Gestaltung entlang der Weser ab.

Für die Kompensation werden in der Gemarkung Stemmen, Flur 1 die Flurstücke 18, 23, 19, 20, 21 und 11 in Anspruch genommen.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Gemäß § 3b UVPG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13 a) der Anlage 1 des UVPG NRW besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Am 10. Mai 2017 hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des Vorhabens im Wege der Planfeststellung beantragt. Der dazu von der Vorhabenträgerin eingereichte Plan beinhaltet die Beschreibung des Vorhabens als solches (Erläuterungen, Zeichnungen, Fachgutachten etc.) sowie gemäß § 9 Abs. 1b UVPG den die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltende Umweltverträglichkeitsstudie. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahme zu ihrem Ausschluss bzw. zu ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen zu entnehmen.

Konkret gehören zu den ausliegenden Planunterlagen u. a.

- a) der Antrag und eine allgemein verständliche Zusammenfassung
- b) Erläuterungsbericht und Umweltverträglichkeitsstudie
- c) Karten und Planwerke (Übersichtslageplan, Flurkarte, Schutzgüter, Abbauplan, Rekultivierungsplan, Kompensationsplan, CEF-Maßnahmen),
- d) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- e) Avifaunistische Untersuchung
- f) Hydrogeologisches Gutachten
- g) Hydraulisches Gutachten
- h) Schalltechnische Untersuchung
- i) Fischereifachliche Stellungnahme

Die entsprechenden Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme aus in der Zeit
vom 02. Februar 2018 bis einschließlich 01. März 2018

bei der **Gemeinde Kalletal**, Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag,	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch, Freitag von	
Donnerstag von	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie bei der **Stadt Rinteln**, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, Baudezernat, 2. Etage, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

www.kalletal.de > Bekanntmachungen

www.portawestfalica.de/bauleitplanung > Planfeststellungen

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Kalletal und Porta Westfalica. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW – der Inhalt der in den Auslegungslokalen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 15. März 2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal
Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica
Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Unabhängig davon kann sich innerhalb der gleichen Frist sowie ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift - bzw. gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die der Schriftform gleichgestellte elektronische Übermittlung - bei den Kommunen Kalletal, Porta Westfalica oder Rinteln und bei der Bezirksregierung Detmold die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Äußerung oder Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Porta Westfalica, den 17. Januar 2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

24

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung in der Gemarkung Varenholz, Gemeinde Kalletal

Die H. Eggersmann GmbH & Co.KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, hat bei der Bezirksregierung Detmold für die Änderung der Rekultivierungsplanung im genehmigten Abbaugbiet die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die Bezirksregierung Detmold ist die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen oder Fragen zu Umweltauswirkungen zuständige Behörde.

Von der Änderung der Rekultivierung sind in der Gemarkung Varenholz der Gemeinde Kalletal in der Flur 2 die Flurstücke 1, 2, 3, 10, 11, 20, 25 und 28 betroffen. Es ist geplant, das in dem neu erschlossenen Abbaugbiet in der Gemarkung Stemmen abgebaute Rohmaterial per Schiff zum bestehenden Kieswerk der H. Eggersmann GmbH & Co.KG in der Gemarkung Varenholz zu transportieren und dort aufzubereiten bzw. weiterzuverarbeiten. Der Abbau in der Gemarkung Stemmen soll sich über einen Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren erstrecken. Im Einzelnen wird beantragt:

- die Herstellung einer dauerhaften Anbindung des westlich an das bestehende Kieswerk angrenzenden Spülteichs an die Weser,
- die Entladung des in der Gemarkung Stemmen abgebauten Rohmaterials,
- die Aufnahme dieses Rohmaterials durch einen im See stationierten Eimerkettenbagger mit anschließender Weiterführung über Wasser-Land-Transportbänder zum bestehenden Kieswerk und
- Änderungen an der genehmigten Rekultivierungsplanung.

Die Rekultivierung des Abbaugbietes zielt auf eine auentypische Gestaltung entlang der Weser ab.

Die Kompensation erstreckt sich in der Gemarkung Varenholz, Flur 6 auf die Flurstücke 22 und 23.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung. Gemäß §§ 3e und 3b UVPG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13 a) der Anlage 1 des UVPG NRW besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Am 09. Mai 2017 hat die Vorhabenträgerin die Zulassung des Vorhabens im Wege der Planfeststellung beantragt. Der dazu von der Vorhabenträgerin eingereichte Plan beinhaltet die Beschreibung des Vorhabens als solches (Erläuterungen, Zeichnungen, Fachgutachten etc.) sowie gemäß § 9 Abs. 1b UVPG den die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltende Umweltverträglichkeitsstudie. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahme zu ihrem Ausschluss bzw. zu ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen zu entnehmen.

Konkret gehören zu den ausliegenden Planunterlagen u. a.

- j) der Antrag
- k) Erläuterungsbericht und Umweltverträglichkeitsstudie
- l) Karten und Planwerke (Übersichtsplan, Lageplan, Flurkarte, Rekultivierungsplan, Kompensationsplan),
- m) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- n) Avifaunistische Untersuchung
- o) Hydrogeologisches Gutachten
- p) Hydraulisches Gutachten
- q) Schalltechnische Untersuchung
- r) Fischereifachliche Stellungnahme

Die entsprechenden Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme aus in der Zeit
vom 02. Februar 2018 bis einschließlich 01. März 2018

bei der **Gemeinde Kalletal**, Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten
Montag, Dienstag,
Mittwoch, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie bei der **Stadt Rinteln**, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, Baudezernat, 2. Etage, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über

www.kalletal.de > Bekanntmachungen

www.portawestfalica.de/bauleitplanung > Planfeststellungen

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in Kalletal und Porta Westfalica. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW – der Inhalt der in den Auslegungslokalen in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 15. März 2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal
Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica
Stadt Rinteln, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Unabhängig davon kann sich innerhalb der gleichen Frist sowie ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift - bzw. gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die der Schriftform gleichgestellte elektronische Übermittlung - bei den Kommunen Kalletal, Porta Westfalica oder Rinteln und bei der Bezirksregierung Detmold die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (positive Entscheidung) in Betracht kommen. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Äußerung oder Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Porta Westfalica, den 17. Januar 2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

25

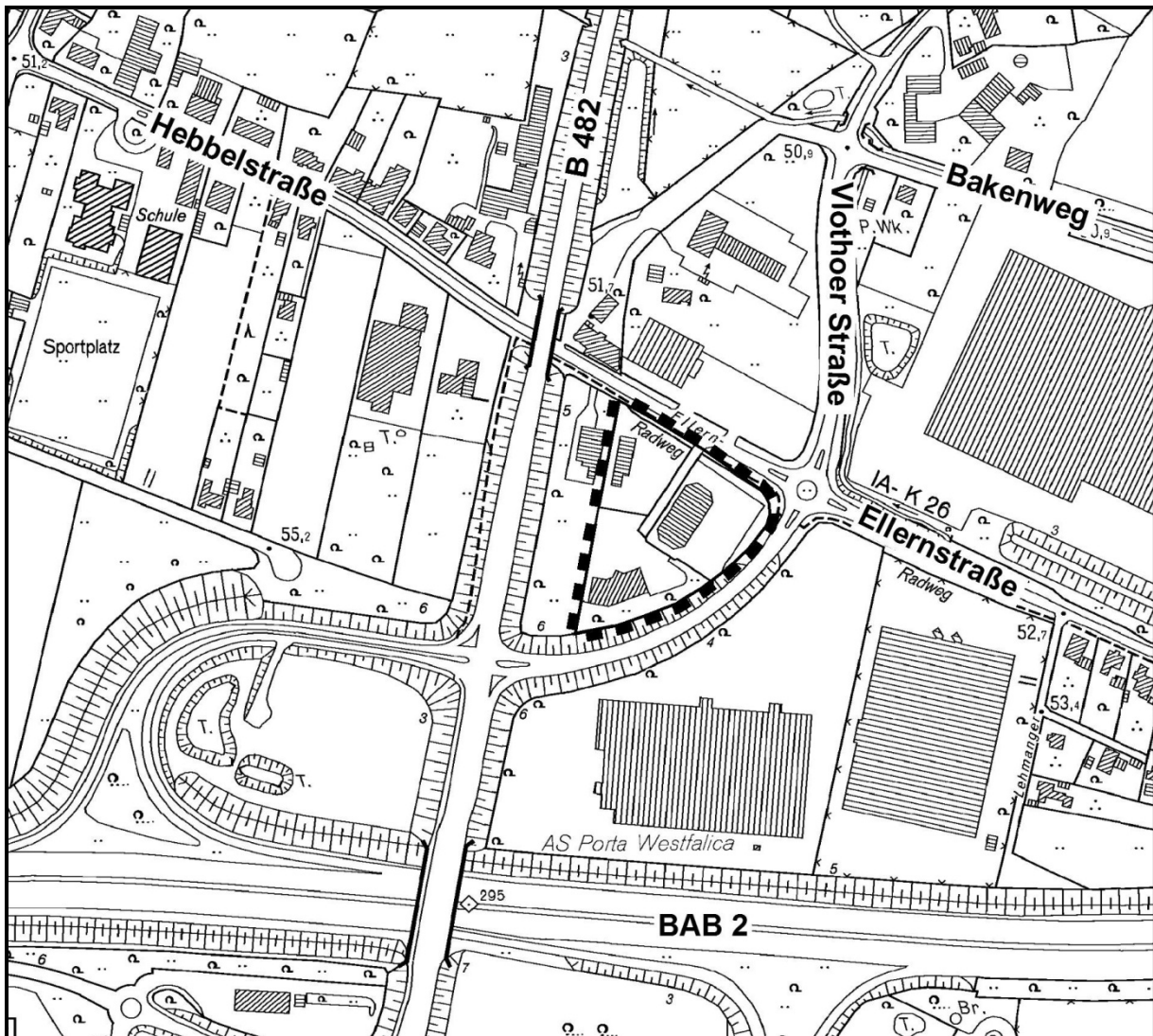
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Ellernstraße“

Bekanntmachung vom 08.01.2018 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Ellernstraße“ nebst Begründung und Artenschutzprüfung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Vennebeck, Flur 5.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung liegt während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica zum Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Ellernstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 08.01.2018

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
Immissionsschutz
Genehmigungsverfahren nach §§ 6/10/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag zur Änderung und für den geänderten Betrieb nach § 16 BImSchG einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau

Die Firma H. Eggersmann GmbH & Co. KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, beantragt die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6/10/16 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, am Betriebsstandort in 32689 Kalletal, Beutebrink, Gemarkung Varenholz, Flur 2, Flurstück 10.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung und Erweiterung der bereits vorhandenen Anlage durch

- die Verfüllung des vorhandenen Schlamm-/Auffangbeckens mit tragfähigem Grobkies,
- die Errichtung einer Lagerfläche für Kies/Schotter mit einer Fläche von $A = 3.086 \text{ m}^2$ durch die Verfüllung des v. g. Schlamm-/Auffangbeckens mit tragfähigem Grobkies,
- die Änderung des Verlaufs der vorhandenen Förderbänder,
- die Standortverschiebung des vorhandenen Eimerkettenbaggers mit neuer Nutzung zur Aufnahme und weiteren Verwendung des angelieferten Rohkiesmaterials.

Die beabsichtigten Änderungen werden erforderlich, da die Grenzen des derzeitigen Abbaubereiches mittelfristig erreicht werden. Daher beabsichtigt die Fa. Eggersmann, in der Gemarkung Stemmen ein neues Kiesabbaugebiet (Nassabgrabung) zu erschließen. Hierdurch soll eine kontinuierliche und nachhaltige Versorgung und Bestandssicherung des Kieswerkes in Kalletal-Varenholz gesichert werden. Die Durchführung des hier antragsgegenständlichen BImSchG-Verfahrens gemäß § 16 BImSchG und die außerdem erforderlichen Planfeststellungsverfahren für das neue Abbaubereich in Stemmen und die Änderung der Rekultivierung in Varenholz erfolgen parallel.

Die Anlage sollte mit den beabsichtigten Änderungen ursprünglich im Winter 2017/2018 in Betrieb genommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer vorhandenen Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau. Diese Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 2.2 V als genehmigungsbedürftige Anlage genannt, für das nach der Verfahrensart der 4. BImSchV grundsätzlich ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Da die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG gestellt hat, wird das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, den beigelegten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens und den bisher vorliegenden behördlichen Stellungnahmen. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

die Beschreibung der geplanten Maßnahme; Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Bauantrag mit Bauvorlagen; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; technische Datenblätter; Angaben zu den Betriebseinheiten; Angaben zur Abwasserwirtschaft / Niederschlagswasser; Schalltechnische Untersuchung; Erläuterungsbericht zur Änderung der Rekultivierungsplanung als Bestandteil des Antrags nach § 68 WHG (paralleles Verfahren) mit Planunterlagen, Artenschutzbeitrag, Avifaunistischer Untersuchung, Hydrogeologischem Gutachten, Fischereifachlicher Stellungnahme, Angaben zum Brandschutz, etc..

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **02.02.2018 bis einschließlich 01.03.2018** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Kalletal, Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Bürgerbüro,
- sowie bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Dienststunden der Gemeinde Kalletal:

Montag, Dienstag,
 Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Dienststunden der Stadt Porta Westfalica:

Montag und Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der **Auslegungsfrist (ab 02.02.2018 bis einschließlich 15.03.2018)** schriftlich oder elektronisch

- bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- bei der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal oder
- bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica

erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schallauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den **24.04.2018; ab 16:00 Uhr** anberaumt. Er wird im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeindeverwaltung Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag an gleicher Stelle ab 10:00 Uhr fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Datum: 25.01.2018
Az.: 766.0004/17/2.2

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Im Auftrag
gez. Hildebrand

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)